

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Artur Porr Fachgroßhandlung für Kellereibedarf, Hochdruck- und Lagertanks GmbH, Bahnhofstr. 33, 55585 Oberhausen an der Nahe

§ 1 Geltungsbereich und Rechtswahl

- (1) Für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen durch uns und die damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- (2) Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter, insbesondere solchen des Kunden, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsinhalt.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Internationalen Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Kostenvoranschläge, Angebote und Preise

- (1) Kostenvoranschläge und Angebote von uns, Gewichts- und Maßangaben in unseren Unterlagen, Zeichnungen und Plänen sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
- (2) An den von uns erstellten Plänen und Zeichnungen behalten wir uns alle Rechte vor. Der Kunde hat sie an uns herauszugeben und sich jeder Nutzung zu enthalten, wenn er uns keinen Auftrag erteilt.
- (3) Sofern bei unseren Preisangaben keine Währung angegeben ist, beziehen sich unsere Preisangaben ausschließlich auf die gesetzliche Währung Euro (€).
- (4) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich angegeben ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Verpackung und Versicherung, Porto und Fracht ab unserem Betrieb oder Lager sind nicht in unseren Preisen enthalten, sie werden dem Kunden gesondert berechnet.
- (6) Bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauer-schuldverhältnissen oder vertragsgemäß erst später als drei Monate nach Vertragsschluß geliefert oder erbracht werden, sind wir auch nach Vertragsschluß zu einer angemessenen Erhöhung unserer Preise berechtigt, wenn sich unsere Selbstkosten, insbesondere die Materialkosten erhöht haben.

§ 3 Leistungszeit und Leistungsort

- (1) Bindende Lieferungs- und Leistungszeiten bedürfen ausdrücklicher besonderer Vereinbarung. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- (2) Im Zweifel sind wir bei Warenlieferungen lediglich verpflichtet, zu liefernde Ware auszusondern und zur Abholung oder zum Versand am Sitz unseres Unternehmens bereitzustellen. Wurde Versand oder Auslieferung an den Kunden vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebs oder des Lagers auf den Kunden, der nicht Verbraucher ist, über.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Bereich erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß wir unsere Leistungen in der vertraglich geschuldeten Weise auch erbringen können. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, gelieferte Ware abzunehmen.
- (2) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine in Absatz 1 genannten Verpflichtungen oder gerät er mit ihrer Erfüllung in Verzug, so hat er unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte den uns entstehenden Schaden, einschließlich der Aufwendungen für notwendige Zwischenlagerungen und für Arbeitskosten unserer Mitarbeiter zu ersetzen.

§ 5 Lösungsrecht vom Vertrag

- (1) Sollten wir aufgrund von höherer Gewalt, Streik, Naturkatastrophen oder Unmöglichkeit nicht liefern oder leisten können, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Wir verpflichten uns schon jetzt, in den Fällen der Nichtverfügbarkeit unserer Lieferungen oder Leistungen gem.

Absatz 1 den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unserer Lieferungen oder Leistungen zu informieren und ihm seine Leistungen unverzüglich zu ersetzen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des auf sie entfallenden Entgelts unser Eigentum. Dem Kunden ist es verwehrt, ohne unsere vorherige Zustimmung die in unserem Eigentum stehenden Waren und Materialien mit anderen Sachen zu vermischen oder zu verbinden, sie zu verarbeiten, einzubauen oder rechtsgeschäftlich über sie zu verfügen. Wir verpflichten uns schon jetzt, diese Zustimmung zu erteilen, wenn der Kunde angemessene Sicherheit in Höhe des auf die jeweiligen Waren und Materialien entfallenden Entgelts stellt.

§ 7 Mängelrechte

- (1) Garantieverprechen oder Eigenschaftszusicherungen jeder Art geben wir nicht ab. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfänglich vorhandene Mängel einer Mietsache wird ausgeschlossen.
- (2) Dem Kunden stehen im übrigen die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte zu. Der Kunde, der Kaufmann ist, hat dabei zusätzlich die kaufmännischen Rügeobliegenheiten nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu beachten.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Forderungen verstehen sich ohne Abzüge oder Skonto und ohne Einräumung von Zahlungsziel.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Geldforderungen durch Barzahlung oder Banküberweisung zu erfüllen.

§ 9 Aufrechnung und Abtretung

- (1) Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.
- (2) Der Kunde darf seine Rechte aus den mit uns geschlossenen Verträgen, insbesondere Forderungen gegen uns, ganz oder teilweise oder auch nur sicherungshalber, nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden.
- (3) Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die Ansprüche oder Forderungen gegen uns oder unser Eigentum betreffen, sind uns unverzüglich schriftlich, per e-mail oder Telefax mitzuteilen.

§ 10 Gerichtsstand

- (1) Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, werden für alle künftigen Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 ergeben, die für 55585 Oberhausen an der Nahe (an der Nahe) örtlich zuständigen ordentlichen erstinstanzlichen Gerichte als ausschließlich örtlich zuständig vereinbart.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gerichte werden ebenfalls als ausschließlich örtlich zuständig für Streitigkeiten im Sinne des Absatz 1 vereinbart, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 11 Datenschutzhinweis

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden in unserer Datenverarbeitung in dem zur Auftragsbearbeitung notwendigen Umfang gespeichert und verarbeitet.